

# Bekanntmachung



**Ortsabrundungssatzung „Landorf“ 2. Erweiterung, Gemeinde Stallwang  
Erlass einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch  
(Ortsabrundungssatzung)  
erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Stallwang hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 beschlossen, für den Ortsteil Landorf, Stallwang, eine städtebauliche Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (**Ortsabrundungssatzung**) aufzustellen.
- II: Ein Planentwurf ist durch das Architekturbüro mks Architekten-Ingenieure GmbH, Mühlenweg 8, 94347 Ascha erstellt und vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.09.2022 gebilligt worden. Zugleich wurde die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Durch diese Satzung wird eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 45/0 der Gemarkung Landorf der bereits in Kraft getretenen Ortsabrundungssatzung vom 16.10.1979 mittels 2. Erweiterung dem bebauten Ortsteil von Landorf zugeordnet. Dadurch wird die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des künftigen Wohngebäudes geschaffen. Auf den beiliegenden Lageplanauszug wird verwiesen.

- III: Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Der Entwurf (Fassung vom 12.09.2022) lag in der Zeit vom 18.10.2022 bis 18.11.2022 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang zur öffentlichen Einsichtnahme aus. **Aufgrund einer Ergänzung der textlichen Festsetzungen gemäß § 4 Buchstabe b) des Satzungsentwurfs und Erweiterung durch eine Alternativenprüfung im Bezug auf die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Landorf wird der Planungsentwurf erneut ausgelegt.** Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen der planlichen Darstellungen nicht berührt. Die textlichen Hinweise waren bislang bereits in der Satzung enthalten. Der Entwurf der überarbeiteten Satzung in der Fassung vom 19.12.2022 liegt daher erneut in einer Auslegungsfrist vom

**13.03.2023 bis 13.04.2023**

zur öffentlichen Einsichtnahme in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang, Zimmer Nr. 1 – OG - aus. Zugleich wird der Satzungsentwurf auf der Homepage der Gemeinde unter [www.stallwang.de](http://www.stallwang.de) unter dem Reiter: Bauleitplanung veröffentlicht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

V. **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



**Gemeinde Stallwang**

Gemeinde

*Diethl*

**Diethl, Erster Bürgermeister**

Unterschrift, Dienstbezeichnung

**Stallwang, den 03.03.2023**

Ort, Datum

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Stallwang und Veröffentlichung auf der Homepage.

Angeheftet am: 03.03.2023

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift

**Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Landorf 2. Erweiterung**



<b>3. Arten personenbezogener Daten</b>
Folgende Daten werden verarbeitet:
– Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
– Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
– Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

<b>4. Empfänger</b>
Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:
– Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
– Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
– Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
– Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

<b>5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten</b>
---

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

<b>6. Betroffenenrechte</b>
-----------------------------

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

## Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

<b>1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>	
Verantwortlicher:	<b>Verwaltungsgemeinschaft Stallwang - Max Dietl</b>
Anschrift:	<b>Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang</b>
E-Mail-Adresse:	<b>info@vg-stallwang.de</b>
Telefonnummer:	<b>09964 6402-0</b>
<b>1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>	
Verantwortlicher:	<b>actago GmbH</b>
Anschrift:	<b>Attenhausen 1, 94405 Landau</b>
E-Mail-Adresse:	<b>info@actago.de</b>
Telefonnummer:	<b>09951 99990-20</b>

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens

### Erweiterung der Ortsabundungssatzung Landorf, Gemeinde Stallwang, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 –4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB)